Bezirksregierung
Arnsberg



Geldwäscheprävention Ein Thema für mich?!

RISIKOMANAGEMENT
Risikoanalyse, interne Sicherungs-maßnahmen und mehr nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen
Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland
Stand: Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung: 2

A. Risikomanagement (§ 4 GwG) 2

B. Risikoanalyse (§ 5 GwG) 4

I. Grundsätzliches 4

II. Umfang 5

III. Inhalt 5

C. Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) 7

I. Überblick 7

II. Geldwäschebeauftragter (§ 7 GwG) 11

D. Aufzeichnungs-/ Aufbewahrungspflicht (§ 8 GwG) 13

E. Gruppenweite Einhaltung von Pflichten (§ 9 GwG) 14

F. Auslagerung (Outsourcing) interner Sicherungsmaßnahmen 16

G. Bußgelder, Veröffentlichungspflicht 17

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Anlage 1) 18

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2) 19

Hinweise: Die Wortwahl in diesem Merkblatt entspricht der Formulierung im Geldwäschegesetz. Auch wenn nur die männliche Form genannt ist, sind Personen aller Geschlechter gemeint. Das Merkblatt ist bundeseinheitlich.

Vorbemerkung:

Neben diesem Merkblatt existieren noch folgende bundeseinheitliche Kurz-Informationen:

- Basis-Information Geldwäschegesetz
- Merkblatt (Flyer) Sorgfaltspflichten
- Kurzinformation Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz
- Merkblatt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten
- Merkblatt „Mein Ausweis – wieso?!?!“ Mitwirkungspflicht von Kundinnen und Kunden

Des Weiteren haben die Bundesländer gemeinsame **Auslegungs- und Anwendungshinweise** veröffentlicht, in welchen die Regelungen des GwG ausführlicher erläutert werden.

Diese finden Sie auf dieser Webseite: www.bra.nrw.de/1743155

A. Risikomanagement (§ 4 GwG)

Das Risiko, in Ausübung des Gewerbes oder Berufes zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ist nicht für alle Verpflichteten des *Geldwäschegesetzes*[2] (*GwG)* gleich. Viele Faktoren, auch innerhalb gleicher Branchen, haben Einfluss darauf, wie groß die Missbrauchsgefahr tatsächlich ist. Das Geldwäschegesetz ermöglicht in vielen Fällen, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dem jeweiligen Risiko anzupassen (risikobasierter Ansatz - **„risk based approach“**). Daher müssen Gewerbetreibende und Unternehmen, die dem GwG unterliegen („Verpflichtete“), über ein **Risikomanagement** verfügen. Dieses besteht zwingend aus einer **Risikoanalyse** (§ 5 GwG) und den sich daraus ableitenden **internen Sicherungsmaßnahmen** (§ 6 GwG). Im Unternehmen ist ein Mitglied der Leitungsebene[3] als verantwortliche Person für das Risikomanagement zu benennen. Bei Kleinst-unternehmen mit nur einer Leitung erübrigt sich die Benennung. Die benannte Person muss die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen.

[2] Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)

[3] Das GwG enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Mitglied der Leitungsebene“. Dieser ist Ausfluss der sog. 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Im Ergebnis obliegt dem höchsten operativen Leitungsorgan des verpflichteten Unternehmens die Pflicht zur Genehmigung der Maßnahmen des Risikomanagements, z. B. bei der AG dem Vorstand oder bei der GmbH der Geschäftsführung. Nähere Erläuterungen zum Begriff finden Sie in den gemeinsamen Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Risikomanagements gilt grundsätzlich für alle Verpflichteten (§ 4 Abs. 1 GwG). In den folgenden Fällen ist sie an bestimmte Schwellenwerte geknüpft:

- **Kunsthändler, Kunstvermittler** und **Kunstlagerhalter** (mit Lagerhaltung in Zollfreigebieten): Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar),
- **Immobilienmakler**: Schwellenwert ab 10.000 Euro (monatliche Nettokaltmiete bzw. Nettokaltpacht) bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen; bei der Vermittlung von Kaufverträgen gilt kein Schwellenwert, dann muss immer ein Risikomanagement eingerichtet werden,
- **Edelmetallhändler** (die beispielsweise mit Gold, Silber, Platin handeln): Bartransaktionen ab 2.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld),
- **Sonstige Güterhändler**: Bartransaktionen ab 10.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld).

Die genannten Verpflichtetengruppen benötigen kein Risikomanagement, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Es muss eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung getroffen worden sein, keine Transaktionen ab dem Schwellenwert zu tätigen. Für Immobilienmakler muss diese Entscheidung auch den Verzicht auf die Vermittlung von Immobilienkaufverträgen umfassen;

(2) Es ist sichergestellt, dass dieser Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung bzw. mehrere Zahlungen, zwischen denen eine Verbindung besteht, erreicht wird; und

(3) Geschäfte, mit denen der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, sind durch entsprechende Geschäftsanweisungen und Kontrollen tatsächlich ausgeschlossen.

Werden Geschäfte in relevanter Höhe nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder ändern Verpflichtete diese Entscheidung, entsteht die Pflicht, ein Risikomanagement einzurichten, grundsätzlich ab dem ersten Geschäft, das den Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Näheres entnehmen Sie bitte den Auslegungs- und Anwendungshinweisen. Die Pflicht ist in einer dem jeweiligen Risiko angemessenen Zeit umzusetzen.

Achtung bei (Geldwäsche-) Verdachtsfällen:

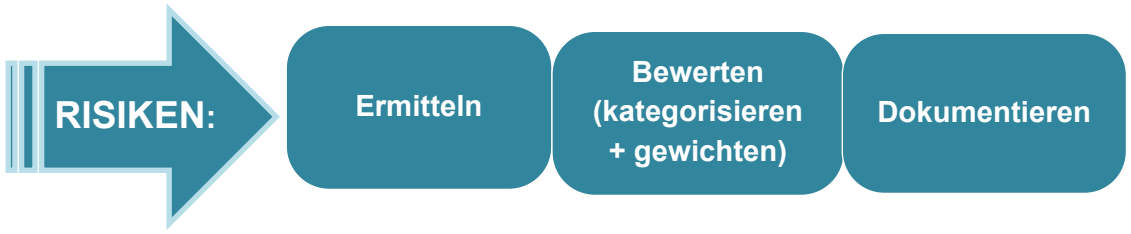
Unabhängig von den Schwellenwerten müssen **alle** Verpflichteten beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte,

- die allgemeinen sowie ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten beachten (§ 10 Absatz 3 Nummer 3 GwG) und
- durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Verdachtsfälle erkannt und nach § 43 GwG an die FIU gemeldet werden.

B. Risikoanalyse (§ 5 GwG)

I. Grundsätzliches

In der Risikoanalyse müssen Verpflichtete die Risiken, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, für ihre eigenen Geschäfte ausfindig machen (identifizieren) und bewerten (kategorisieren und gewichten). Ob die Analyse nach eini-ger Zeit noch immer der aktuellen Risikosituation entspricht, müssen Sie in regelmäßigen oder anlassbezogenen Kontrollen **überprüfen und ggf. aktualisieren**. Sie müssen die Risikoanalyse **dokumentieren** und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorlegen.



Das Ergebnis der Risikoanalyse bestimmt, wie die weitere Präventionsarbeit aussehen muss. Denn je nachdem, welches Risiko für z. B. eine Produktgruppe erkannt wurde,

a) müssen unterschiedlich umfangreiche Sorgfaltspflichten erfüllt werden, die das GwG für bestimmte Risiken vorschreibt,
b) müssen Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko reduzieren (Sicherungsmaßnahmen),
c) können vereinfachte Maßnahmen gerechtfertigt werden.

Das heißt, ohne eine **zutreffende Analyse** können Sie als Verpflichteter keine angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Ihr Unternehmen davor zu schützen, für Geldwäschezwecke oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Beide Gefahren für Ihr Unternehmen – Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – sind dabei grundsätzlich getrennt zu betrachten.

Inhalt und Umfang des Risikomanagements sind dem jeweiligen Unternehmensrisiko entsprechend angemessen auszurichten, deshalb können Ihnen die Aufsichtsbehörden auch kein „Muster“ für Ihre Risikoanalyse zur Verfügung stellen. Wichtig ist, dass Sie sich mit Ihrem Unternehmen auseinandersetzen und im nächsten Schritt Maßnahmen entwickeln, die konkret auf Ihr Unternehmen zugeschnitten sind. Nur so können Sie sich wirksam vor den festgestellten Risiken schützen.

So müssen beispielsweise Kleinbetriebe mit geringem Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung keine unverhältnismäßig aufwändigen Vorkehrungen oder Verfahren vorhalten. Bei Erstellung der Risikoanalyse sind die als Anhang beigefügten beiden Anlagen zum GwG mit Faktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko zu beachten.

II. Umfang

Es ist nicht vorgeschrieben, wie umfangreich die Risikoanalyse sein muss. Sie muss aber im Hinblick auf die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sein (§ 4 Abs. 1 GwG).

Dabei müssen Sie insbesondere alle

- Angebote, die am Markt gemacht werden,
- Kundengruppen (End- und Geschäftskunden), die Ihr Unternehmen hat,
- Ihre Vertriebswege,
- geograpfischen Risiken (z. B. im Hinblick auf Kunden, bei Immobilienmaklern z. B. auch aufgrund der Lage der Objekte),
- Transaktionsrisiken und
- einschlägigen Methoden der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

betrachten. Aus dieser Aufzählung wird deutlich: je komplexer sich Ihr Auftritt am Markt darstellt, desto komplexer wird auch die Risikoanalyse sein.

III. Inhalt

1. Risikofaktoren

Dem GwG sind zwei Anlagen[4] mit beispielhaften Aufzählungen von Faktoren und möglichen Anzeichen für potenziell geringere bzw. höhere Risiken angehängt, die einige Orientierungspunkte für Ihre Risikoanalyse bieten und zu beachten sind.

Die Faktoren sind in folgende Bereiche gegliedert:
- Kundenrisiken,
- Produkt- bzw. Dienstleistungsrisiken,
- Transaktionsrisiken,
- Vertriebskanalrisiken,
- geografische Risiken.

Die dort aufgeführten Kriterien sind auch Hinweise, die Sie für die - ebenfalls verpflichtend vorgeschriebene - Risikobewertung Ihrer einzelnen Geschäftsvorfälle nutzen müssen. Hieraus leitet sich z. B. ab, wie umfassend die auf Ihre Kunden bezogenen Sorgfaltspflichten im Einzelfall ausfallen müssen (§ 10 Absatz 2 GwG).

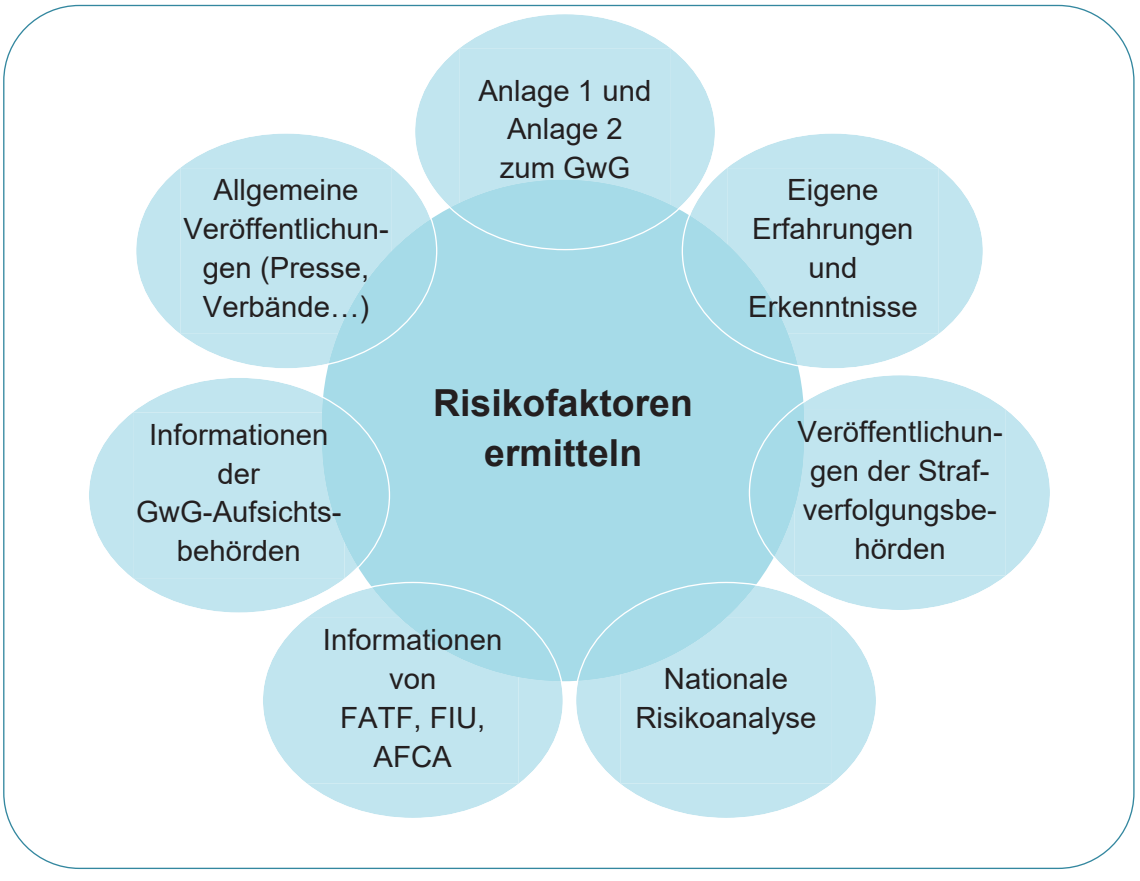
So deuten Faktoren für ein geringeres Risiko auf die Möglichkeit hin, es bei vereinfachten Sorgfaltspflichten belassen zu können (§ 14 GwG), wogegen Faktoren für ein **höheres Risiko** verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen (§ 15 GwG).

[4] **Anlage 1:** Faktoren für ein potenziell **geringeres** Risiko, **Anlage 2:** Faktoren für ein potenziell **höheres** Risiko: Diese Anlagen **müssen** Sie immer berücksichtigen! Sie finden die Anlagen auch am Ende dieses Merkblattes.

Ein höheres Risiko liegt beispielsweise dann vor, wenn ungewöhnlich komplexe und undurchschaubare Firmengeflechte hinter den Vertragspartnern stehen. Daneben definiert das GwG einige Fallkonstellationen, bei denen generell von einem höheren Risiko auszugehen ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn

- eine Transaktion im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist,
- ungewöhnlich abläuft bzw.
- ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt,
- ein von der EU-Kommission gelisteter Drittstaat mit hohem Risiko beteiligt ist[5], oder
- es sich bei Kunden um politisch exponierte Personen handelt.

Dagegen kommen vereinfachte Sorgfaltspflichten in Betracht, wenn eine dem Risiko angemessene Prüfung ergibt, dass ein geringes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht. **Sie müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde darlegen, dass der Umfang der von Ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen ist**.



Das Bundesministerium der Finanzen hat für die Verpflichteten ergänzend zu den Anlagen 1 und 2 des GwG eine **nationale Risikoanalyse**[6] bereitgestellt, die auf der

[5] Die aktuelle Liste der Drittstaaten mit hohem Risiko finden Sie auf der Webseite des Zolls: Zoll online - Drittländer mit hohem Risiko

[6] Die „Erste Nationale Risikoanalyse“ finden Sie unter diesem Suchbegriff auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen

Homepage des Ministeriums zu finden ist. Diese berücksichtigt die Ergebnisse der **Risikobewertung der EU-Kommission**[7] und ist von den Verpflichteten bei der Erstellung ihrer Risikoanalyse heranzuziehen. Auch **eigene Erfahrungen, Erkenntnisse der Branche oder allgemeine Veröffentlichungen** können bei der Risikobewertung hilfreich sein.

2. Strukturierung einer Risikoanalyse

Nähere Informationen zur Struktur und den Inhalten einer Risikoanalyse entnehmen Sie bitte der Kurzinformation „Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz“.

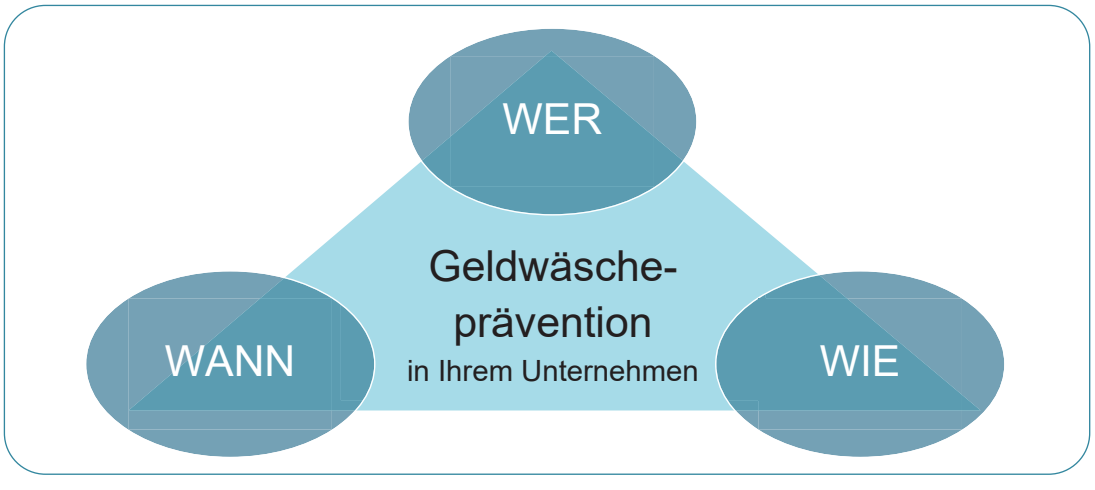
C. Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)

I. Überblick

Entsprechend dem Ergebnis Ihrer Risikoanalyse müssen Sie – bezogen auf Ihr Geschäft und auf Ihre Kunden – organisatorische Maßnahmen schaffen, sogenannte „interne Sicherungsmaßnahmen“, um angemessen auf Ihre Risikosituation gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung reagieren zu können. Tätigen Sie als Güterhändler beispielsweise geldwäscherelevante Bargeldgeschäfte ab dem jeweiligen Schwellenwert, wickeln Sie international Geschäfte ab oder haben Sie häufig mit neuen Kunden zu tun, werden die unternehmensinternen Sicherungsmaßnahmen umfangreicher sein als bei regionalen Geschäftsvorfällen mit lange persönlich bekannten Stammkunden.

Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Absatz 1 Satz 2 GwG)

In Ihrem Unternehmen muss konkret festgelegt werden, **wer wann** und **wie** die unternehmensinternen Pflichten des Geldwäschegesetzes erfüllt.



[7] Supranationale Risikoanalyse der EU in deutscher Sprache, zuletzt vom 27.10.2022, Dokument: COM(2022) 554 final

Auch wenn Sie aufgrund einer unternehmensinternen Entscheidung keine Transaktionen ab den relevanten Schwellenwerten durchführen und somit ein Risikomanagement nach § 4 GwG entfällt, haben Sie für Ihr Unternehmen durch entsprechende Vorkehrungen (interne Grundsätze, Verfahren, Kontrollen, Unterrichtungen der Mitarbeitenden etc. - „**vereinfachtes Risikomanagement**“) sicherzustellen, dass auffällige Geschäftsvorfälle (Anhaltspunkte dafür siehe § 15 Absatz 2 und Absatz 3 GwG), die eine Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG auslösen, erkannt, identifiziert, dokumentiert, gemeldet und aufbewahrt werden (§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1c GwG).

Die wichtigsten internen Sicherungsmaßnahmen[8] sind:

1. **interne Grundsätze**, **Verfahren** und **Kontrollen** zum Umgang mit Risiken, Kundensorgfaltspflichten, der Verdachtsmeldepflicht, der Dokumentation und Archivierung (einschließlich der Vernichtung nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist) sowie sonstige Vorschriften zur Geldwäscheprävention,
2. unter bestimmten Voraussetzungen die Bestellung eines **Geldwäschebeauftragten nebst Stellvertreter,**
3. die **Schaffung gruppenweiter Verfahren** für verpflichtete Unternehmen, sofern Sie Mutterunternehmen einer Gruppe sind (siehe nachfolgend unter Kapitel E),
4. geeignete **Maßnahmen**, **um zu verhindern, dass neue Produkte und Technologien zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden oder dass sie anonyme Geschäftsbeziehungen und Transaktionen begünstigen,**
5. **Zuverlässigkeitsüberprüfung** der **Mitarbeitenden,**
6. **Unterrichtung der Mitarbeitenden** über bestehende Pflichten sowie Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
7. unabhängige **Überprüfung betriebsinterner Grundsätze und Verfahren,**
8. Schaffung eines **internen Hinweisgebersystems,**
9. Sicherstellung der **Auskunftspflicht** gegenüber Behörden.

Im Einzelnen:

Zu 1.Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Die unternehmensinternen Grundsätze, Kontrollen und Verfahren leiten sich aus Ihrer Risikoanalyse ab und regeln die Erfüllung der konkreten geldwäscherechtlichen Pflichten in allen davon betroffenen Teilen Ihres Unternehmens. Dazu gehört der Umgang mit den festgestellten Risiken, die Handhabung der Kundensorgfaltspflichten, die Regelung des Verdachtsmeldewesens, die Dokumentation und Archivierung sowie die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften einschließlich der Kontrolle der Vorgaben.

[8] Die Aufzählung ist nicht abschließend, ggf. können auch darüber hinaus weitere Sicherungsmaßnahmen in Frage kommen, um Ihre individuellen Risiken abzudecken.

Tipp: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“ für Ihr Unternehmen. Legen Sie darin z. B. fest, **wer** in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten **wie** zu erfüllen hat und **wie** mit außergewöhnlichen/ verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Dies kann Sie davor schützen, sich dem Vorwurf des Organisationsverschuldens nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz auszusetzen.

Die Strategien, Kontrollen und Verfahren müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe Ihres Unternehmens und dem Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen.

Zu 2. Geldwäschebeauftragte und Stellvertreter

Siehe nachfolgend unter II.

Zu 3. Schaffung gruppenweiter Verfahren/Mutterunternehmen einer Gruppe

Siehe Kapitel E.

Zu 4. Maßnahmen gegen den Missbrauch neuer Technologien und Produkte

Sie müssen für Ihr Unternehmen im Rahmen Ihrer internen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen auch Präventivstrategien und Verfahren gegen den Missbrauch von neuen Technologien und Produkten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufnehmen und umsetzen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass diese neuen Technologien und Produkte nicht die Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen begünstigen.

Zu 5. Mitarbeitende auf Zuverlässigkeit prüfen

Das GwG fordert Regeltreue und Integrität von jedem mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befassten Mitarbeitenden ein. Nach § 1 Absatz 20 GwG müssen Sie die Zuverlässigkeit wie folgt prüfen:

- *Hält sich Ihr Personal an das Geldwäschegesetz und Ihre internen Vorschriften?*
 Mitarbeitende müssen die Gewähr bieten, dass sie alle für sie relevanten geldwäschepräventiven Pflichten aus dem Geldwäschegesetz sowie vom Unternehmen vorgegebene Richtlinien und Anweisungen gegen Geldwäsche genau beachten.
- *Werden Verdachtsfälle gemeldet?*
 Dazu zählt, dass Tatsachen, die eine Geldwäsche-Verdachtsmeldung begründen, an den Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten weitergeleitet werden.
- *Beteiligt sich Ihr Personal an zweifelhaften Geschäften?*

Letztlich können Mitarbeitende nur dann zuverlässig sein, wenn sie sich in keiner Weise an zweifelhaften Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen beteiligen.

Überprüfen Sie diese Vorgaben insbesondere durch den Einsatz von Personalkontroll- oder Beurteilungssystemen. Der Aufwand ist angemessen, wenn er sich am eigenen Risiko ausrichtet (Risikoanalyse!).

Beachten Sie: Die Zuverlässigkeit Ihrer Mitarbeitenden messen Sie insbesondere daran, ob sie bei den vom Unternehmen vorgeschriebenen, internen Sicherungsmaßnahmen die gebotene Sorgfalt walten lassen.

Zu 6.Mitarbeiterunterrichtung

Alle Personen, die mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Kontakt kommen können, müssen neben den Pflichten des Geldwäschegesetzes auch die gängigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und über Änderungen informiert werden. Wie Sie die Unterrichtung vornehmen, müssen Sie am Risiko festmachen.
Je nach Risiko, aber auch durch organisatorische Veränderungen im Unternehmen, wenn Mitarbeitende den Bereich verlassen oder neue Mitarbeitende hinzukommen, wenn sich die Kundenstruktur oder die Rechtslage ändert oder zur „Auffrischung“, ist eine – auch regelmäßige – Wiederholung oder Ergänzung der Mitarbeiterunterrichtung nötig.

Tipp: Dokumentieren Sie, **wen** Sie **wann, wie** und **mit welchen Inhalten** unterrichtet haben. Sie begrenzen Ihren Aufwand, wenn Sie nur diejenigen unterrichten, die in Kontakt mit Transaktionen, Geschäftsbeziehungen oder Vertragspartnern kommen. Dies sind in der Regel zumindest die Bereiche Akquise, Verkauf/Vertrieb/Vermittlung, Kasse, Finanzwesen und Controlling.

Zu 7.Überprüfung der unternehmensinternen Grundsätze und Verfahren

Mit dem Aufstellen von Regeln ist es nicht getan: Sie als Unternehmer müssen auch überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen tatsächlich wirksam und geeignet sind und ob die Vorgaben von Ihren Mitarbeitenden eingehalten werden. Sie entscheiden dabei selbst, ob Sie unabhängige Dritte dafür einsetzen oder intern (z. B. durch die Innenrevision) dafür sorgen, Ihre eigenen Strategien, Kontrollen und Verfahren zu überprüfen.
Letztlich wird es von der Größe und dem ermittelten Risiko der Geschäfte abhängen, welcher Aufwand anzusetzen ist, denn auch hier gilt der Grundsatz des risikobasierten Ansatzes.

Neben den Grundsätzen, Kontrollen und Verfahren zum Risikomanagement müssen Sie auch die **tatsächliche** Handhabung der Sorgfalts- und Meldepflichten, die Dokumentation und Archivierung (einschließlich der Vernichtung nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist) sowie die unternehmensinterne Kommunikation zu den internen Sicherungsmaßnahmen überprüfen.

<u>Außerdem sollten Sie beachten:</u> Ganz gleich, wer im Unternehmen für die internen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich zeichnet: In jedem Fall ist das **Unternehmen** Verpflichteter im Sinne des GwG. Die Verletzung der organisatorischen Pflichten, wenn beispielsweise Aufsichtspflichten gegenüber Mitarbeitenden vernachlässigt werden, fällt regelmäßig auf den Inhaber, die Geschäftsführung bzw. das Unternehmen zurück und kann nach § 130 bzw. § 30 OWiG empfindliche Bußgelder nach sich ziehen. Daneben ist nach § 9 Absatz 2 OWiG auch die Bebußung des Beauftragten möglich, beispielsweise eines Geldwäschebeauftragten.

Zu 8.Internes Hinweisgebersystem

Sie müssen unternehmensintern gewährleisten, dass es für Mitarbeitende und Personen in einer vergleichbaren Position (z. B. Dienstleister, auf die Pflichten ausgelagert sind) einen Meldeweg gibt, über den Verstöße gegen das Geldwäschegesetz an eine geeignete Stelle berichtet werden können. Dabei ist die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität zu gewährleisten.

Zu 9.Auskunftspflicht

Des Weiteren müssen Sie gewährleisten, dass bei einschlägigen behördlichen Anfragen, wie von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Generalzolldirektion, oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden Auskünfte zu Kunden, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen erteilt werden können. Diese umfassen beispielsweise Informationen zu Kunden, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung einer Identifizierung unterzogen worden sind.

<u>Beachten Sie:</u> Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, damit Sie die für Ihr Unternehmen erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schaffen. So kann z. B. risikoorientiert für den Einzelfall angeordnet werden, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen.

II. Geldwäschebeauftragter (§ 7 GwG)

Hinsichtlich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gilt es zu unterscheiden:

- Die nach dem GwG verpflichteten **Finanzunternehmen** i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG haben eine dafür qualifizierte zuverlässige Person als Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene (§ 1 Absatz 15 GwG) und einen Stellvertreter zu bestellen und der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.
- Für **alle übrigen Verpflichteten, die gemäß § 50 Nr. 9 GwG unter die Aufsicht der Länder fallen**, kann die Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie es für risikoangemessen hält.
- Für **Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln**, soll die Aufsichtsbehörde die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten regelmäßig be-

hördlich anordnen. Dies kann durch eine allgemeine Anordnung (sog. „Allgemeinverfügung“) erfolgen, die detaillierte Bestimmungen enthält, unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist. Diese finden Sie ggf. auf der Internetseite Ihrer Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auch ohne eine explizite Pflicht hierzu eine geeignete interne Sicherungsmaßnahme darstellen, um Ihre individuellen, im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken abzudecken.

Grundsätzlich gilt:

- Der Geldwäschebeauftragte ist auf Führungsebene zu bestellen, d. h. es muss sich um eine Führungskraft oder einen leitenden Mitarbeiter eines Verpflichteten handeln, der die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und die Befugnis hat, insoweit Entscheidungen zu treffen.
- Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass dieser regelmäßig kein Mitglied der Geschäftsleitung sein kann. Damit soll das Risiko vermieden werden, dass z. B. Verdachtsmeldungen oder Auskunftsersuchen verzögert bearbeitet werden, weil andere Belange des Unternehmens von diesem Vorstandsmitglied vorgezogen werden.
- Bei der Bestellung ist zu beachten, dass der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter für die Aufgabe qualifiziert und im Sinne des Geldwäschegesetzes zuverlässig sind (s.o. unter C I. 5). Ist dies nicht der Fall, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Bestellung widerrufen wird.
- Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse einzuräumen und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen – insbesondere muss er Zugang zu allen für seine Aufgabe erforderlichen Informationen und Daten etc. haben.
- Er hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten und unterliegt im Hinblick auf Verdachtsmeldungen und bestimmte Auskunftsersuchen nicht dem Direktionsrecht. Außerdem schließt das GwG für Geldwäschebeauftragte und deren Stellvertreter arbeitsrechtliche Nachteile aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus und stellt diese Personen unter einen besonderen Kündigungsschutz. Dadurch soll die Stellung der Funktion gestärkt werden.
- Wird ein Geldwäschebeauftragter im Unternehmen eingesetzt und ist beispielsweise der Sitz des Mutterunternehmens im Ausland, so muss der Geldwäschebeauftragte dennoch seine Tätigkeit im Inland ausüben. Damit ist gewährleistet, dass er für die zuständigen Behörden wie die Geldwäscheaufsicht oder die Strafverfolgungsbehörden nach Verdachtsmeldungen verfügbar ist (Näheres s. Ziff. 3.3.2.5 der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesländer).

Die Bestellung sowie vorgesehene Entpflichtung eines Geldwäschebeauftragten nebst Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen!

Beachten Sie: Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen sind bei sehr kleinen Unternehmen möglich.

D. Aufzeichnungs-/ Aufbewahrungspflicht (§ 8 GwG)

Ähnlich wie in anderen Unternehmensbereichen sind auch nach dem Geldwäschegesetz **Unterlagen aufzubewahren**. Die Aufzeichnungspflicht dient auch dazu, dass Sachverhalte und Entscheidungen mit geldwäscherechtlicher Relevanz nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. **Unterlagen, die bei der Erfüllung der Kernsorgfaltspflichten anfallen**, beispielsweise zu Vertragspartnern, deren Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Hierzu zählt auch die dabei **zwingend zu erstellende vollständige Kopie** oder optisch digitalisierte Erfassung der zur Verifizierung der Identitätsangaben hinzugezogenen Dokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass, Handelsregisterauszug). Weiteres können Sie den Auslegungs- und Anwendungshinweisen entnehmen.

2. **Im Zusammenhang mit der Risikobewertung sind insbesondere aufzuzeichnen**:

 - Informationen über die **Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung** im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen, verstärkten bzw. vereinfachten Sorgfaltspflichten bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Transaktionen **im jeweiligen Einzelfall**. Das heißt, dass die **Risikobewertung** zum Zeitpunkt der Transaktion oder der aktiven Geschäftsbeziehung innerhalb der mindestens fünfjährigen Aufbewahrungsfrist nachvollziehbar sein muss. Sie müssen auf Verlangen Ihrer Aufsichtsbehörde darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im konkreten Fall angemessen war (§ 10 Absatz 2 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 und § 15 Absatz 2 Satz 3 GwG).

 Beispiel:
 Sofern es sich um einen Sachverhalt mit geringem Risiko handelt und Sie nur vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, also z. B. die Identität anhand eines Führerscheines und nicht anhand eines Ausweises prüfen, müssen Sie dieses geringe Risiko nachvollziehbar dokumentieren.

 - Ergebnisse der Untersuchungen, die im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Transaktionen im Sinne des § 15 Absatz 6 i. V. m. § 15 Absatz 3 Nummer 3 GwG durchgeführt wurden.
 - Die Erwägungsgründe im Zusammenhang mit verdächtigen Sachverhalten, unabhängig davon, ob sie zu einer Verdachtsmeldung geführt haben oder nicht (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 GwG).

Mit Ausnahme der Kopierpflicht oder der optisch digitalen Erfassung bleibt es Ihnen überlassen, auf welche Weise die Aufzeichnung und Aufbewahrung geschieht. Wird jedoch behördlicherseits Einblick verlangt, müssen die Unterlagen lesbar verfügbar sein.

Aufbewahrungsdauer (§ 8 Abs. 4 GwG)
Sie müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen, die Sie nach dem Geldwäschegesetz dokumentieren müssen, **fünf** Jahre lang aufbewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über die Aufbewahrungspflichten längere Fristen (bis maximal zehn Jahre) vorsehen. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die pflichtauslösende Geschäftsbeziehung endet. In allen übrigen Fällen, bspw. bei Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist. **Spätestens nach zehn Jahren müssen Sie archivierte Unterlagen unverzüglich vernichten.**

E. Gruppenweite Einhaltung von Pflichten (§ 9 GwG)

Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind (§ 1 Absatz 16 GwG), haben für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen folgende Maßnahmen zu treffen und die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen sicherzustellen:

1. Erstellung einer gruppenweiten Risikoanalyse als Grundlage für die nachfolgend aufgeführten weiteren Regelungen und Maßnahmen.
 Gruppenangehörige Unternehmen im In- und Ausland beeinflussen aufgrund der individuellen Gegebenheiten die Risikosituation der gesamten Gruppe. Daher haben Mutterunternehmen die Risiken zu analysieren und zu bewerten, die von Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen für die gesamte Gruppe ausgehen. Die Gruppenrisikoanalyse muss die Risikoanalysen der gruppenangehörigen Einheiten berücksichtigen und baut darauf auf – sie ersetzt diese nicht.
2. Festlegung **gruppenweit einheitlicher interner Sicherungsmaßnahmen**
3. Die Bestellung eines **Gruppengeldwäschebeauftragten**.
 Diesem obliegt die Erstellung der gruppenweiten Risikoanalyse und Präventionsstrategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die gruppenweite Koordinierung und Überwachung der Umsetzung dieser Strategie. Eine Personenidentität des Gruppengeldwäschebeauftragten und des Geldwäschebeauftragten des Tochterunternehmens ist grundsätzlich möglich. Dies führt jedoch rechtlich zu einer anzeigepflichtigen Auslagerung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Maßnahme bedarf wiederum vor ihrer Realisierung einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung (siehe unten unter Kapitel F).
4. Verfahren für den **Informationsaustausch innerhalb der Gruppe** zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung.
5. Vorkehrungen zum **Schutz von personenbezogenen Daten**.

Befinden sich gruppenangehörige Unternehmen **außerhalb Deutschlands**, so gilt:

- Gruppenmitglied in anderem **EU-Mitgliedstaat**:
 Das Mutterunternehmen muss sicherstellen, dass die dort geltenden nationalen Geldwäschevorschriften eingehalten werden.

- Gruppenmitglied in einem **Drittstaat**[9] mit geringeren Anforderungen an Geldwäscheprävention:
 Soweit im Drittstaat zulässig, gelten die (nationalen) Gruppenvorschriften. Dürfen die Gruppenvorschriften nach dem Recht des Drittstaates nicht durchgeführt werden, sind die Mutterunternehmen verpflichtet, sicherzustellen, dass die dort ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche wirksame Präventionsmaßnahmen ergreifen. Über diese Maßnahmen ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

 Reichen die ergriffenen Präventionsmaßnahmen im Drittstaat nicht aus, ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, anzuordnen, dass die nachgeordneten Gruppenmitglieder keine Geschäftsbeziehungen in diesem Drittstaat begründen oder fortsetzen und keine Transaktionen durchführen. Besteht bereits eine Geschäftsbeziehung, so muss das deutsche Mutterunternehmen deren Beendigung oder Kündigung sicherstellen.

Unterliegt zwar das eigene Mutterunternehmen nicht den Pflichten des Geldwäschegesetzes, aber ein gruppenangehöriges Unternehmen, das beherrschenden Einfluss auf weitere gruppenangehörige Unternehmen hat, so muss dieses Unternehmen anstelle des Mutterunternehmens gruppenweite Maßnahmen schaffen (§ 9 Abs. 4 GwG).

Für dem Geldwäscherecht unterliegende **Mutterunternehmen im Kunstsektor, bei Güterhändlern und Immobilienmaklern**, die selbst keine Geschäfte ab dem Schwellenwert betreiben, gibt es Sonderregelungen – beachten Sie hierzu die Ausführungen in Ziff. 3.3.3.4. der Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Bundesländer.

Alle gruppenweiten Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz der Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen nicht nur im Inland, sondern auch in Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umgesetzt werden – dies hat das Mutterunternehmen sicherzustellen.

Die gruppenweiten Pflichten ersetzen nicht die eigenen internen Sicherungsmaßnahmen gruppenangehöriger Unternehmen! So ist beispielsweise ggf. sowohl ein örtlicher als auch ein Gruppengeldwäschebeauftragter zu bestellen und eine eigene Risikoanalyse zu erstellen.

Tipp: Informieren Sie sich, welche gruppenweiten Maßnahmen innerhalb Ihrer Gruppe getroffen wurden. Sie sind verpflichtet, diese umzusetzen.

[9] Dies sind Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union und nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (§ 1 Abs. 17 GwG).

F. Auslagerung (Outsourcing) interner Sicherungsmaßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 6 Absatz 7 GwG genannt sind, ist eine vertragliche Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen und der Erfüllung der Verdachtsmeldepflicht auf einen Dritten (Dienstleister) möglich. Der Dritte ist mit Sorgfalt auszuwählen. Die Auslagerung müssen Sie Ihrer Aufsichtsbehörde **vorab anzeigen**. Dabei müssen Sie darlegen, dass keine Gründe für eine Untersagung der Auslagerung vorliegen. Der vorgesehene Auslagerungsvertrag sowie ggf. ergänzende Unterlagen sind beizufügen (z. B. Leistungsscheine/Pflichtenkataloge, Referenzen des Dienstleisters). Eine Auslagerung ist dabei auch innerhalb einer Unternehmensgruppe, z. B. auf die Mutter oder ein gruppenangehöriges Dienstleistungsunternehmen möglich. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung bleibt stets bei Ihnen als verpflichtetem Unternehmen. Auch innerhalb von Gruppen handelt es sich um eine Auslagerung.

Bieten Dritte nicht die Gewähr dafür, dass die Sicherungsmaßnahmen dem Gesetz (GwG) entsprechend durchgeführt werden, sind die Steuerungsmöglichkeiten des Unternehmens oder die Arbeit der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt, so kann die vorgesehene Auslagerung untersagt werden. Im Fall einer bereits erfolgten Auslagerung kann die Aufsichtsbehörde die Rückübertragung auf den auslagernden Verpflichteten anordnen.

Hinweis: Die Erstellung der Risikoanalyse kann nicht ausgelagert werden. Es handelt sich um eine Aufgabe, die in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegt und nicht abgegeben werden kann. Selbstverständlich können Sie bei der Erstellung der Risikoanalyse externe Dienstleister zur Ihrer eigenen Unterstützung heranziehen.
Einzige Ausnahme: wenn die Funktion des Geldwäschebeauftragten ausgelagert ist, kann und soll dieser auch die Risikoanalyse erstellen. Verantwortlich für das Risikomanagement bleibt aber auch in diesem Fall ein Mitglied der Leitungsebene!

G. Bußgelder, Veröffentlichungspflicht

Bei Versäumnissen im Rahmen des Risikomanagements können Bußgelder von bis zu 150.000 Euro je Einzelfall verhängt werden. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße können sogar mit einem Bußgeld von bis zu 5 Millionen Euro oder von bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes geahndet werden.

Bußgeldrelevante Versäumnisse beim Risikomanagement liegen insbesondere vor, wenn

- Risiken nicht ermittelt/bewertet werden,
- die Risikoanalyse nicht dokumentiert wird,
- keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen geschaffen oder deren Funktionsfähigkeit nicht überwacht und aktualisiert werden.
- Gruppenregelungen nicht eingehalten werden oder

Anlagen 1 und 2 zum GwG

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Anlage 1)

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

 a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

 a) Lebensversicherungspolicen mit niedriger Prämie,
 b) Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:

 a) Mitgliedstaaten,
 b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2)

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

 a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
 e) bargeldintensive Unternehmen,
 f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
 g) der Kunde ist ein Drittstaatenangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates im Austausch gegen die Übertragung von Kapital- den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

 a) Betreuung vermögender Privatkunden,
 b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
 d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
 f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

 a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,

b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite und den ergänzenden Merkblättern und Formularen über die Homepage



www.bra.nrw.de/1743155
bzw. über den Suchbegriff „Geldwäscheprävention“ auf unserer Internetseite (www.bra.nrw.de)

Die Bezirksregierung Arnsberg ist nach § 50 Nr. 9 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nichtfinanzsektor.

Ihr Kontakt:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 34
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg



Service-Telefon Geldwäscheprävention: 02931 82-2767
E-Mail: geldwaeschepraevention@bra.nrw.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438)

Stand: Mai 2025

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
E-Mail: poststelle@bra.nrw.de
Telefon: 02931 82-0
Telefax: 02931 82-2520
www.bra.nrw.de